

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Schnepf Stahlbau GmbH, G.-Braun-Str. 6-8, 76187 Karlsruhe

I. Vertragsschluss

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle – auch zukünftige - Verträge über Lieferungen und sonstige Leistungen mit unseren Kunden, soweit diese Unternehmer im Sinne des § 310 BGB sind. Allgemeinen Einkaufsbedingungen unserer Kunden wird widersprochen.
2. Mündliche Vereinbarungen mit unseren Mitarbeitern werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
3. Die Rechte des Kunden aus verbindlich gewordenen Aufträgen können ohne unsere Zustimmung nicht übertragen werden.
4. Für die Fertigung der bestellten Waren sind die vom Kunden übermittelten Daten (in Bezug auf Stückmengen, Maße, Material etc.) maßgeblich. Die zur Herstellung erforderlichen Angaben werden vom Kunden in geeigneter Form (Zeichnungen, Beschreibungen etc. in Papier oder Dateiformat) übermittelt und sind Kalkulationsgrundlage für das von uns erstellte Angebot. Werden nach Vertragsschluss Änderungen der Herstellungsangaben vorgenommen (beispielsweise aus zwingenden produktionstechnischen Gründen oder aufgrund Kundenwunsch) sind wir zur Anpassung des vereinbarten Preises entsprechend des entstehenden Mehraufwandes berechtigt.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preisangaben sind Netto-Preise zzgl. der im Zeitpunkt der Rechnungsstellung jeweils geltenden Mehrwertsteuer.
2. Wir behalten uns eine verhältnismäßige Erhöhung des vereinbarten Preises vor, wenn aufgrund einer Änderung der Wirtschaftslage Umstände eintreten, die die Herstellung der Ware gegenüber dem Zeitpunkt der Preisvereinbarung wesentlich verteuern. Gleiches gilt bei Lieferungen frei Haus, bei denen Mehrkosten durch von uns nicht zu vertretende Erschwerungen der Verfrachtungs- oder Transportverhältnisse entstehen.
3. Unabhängig davon, ob eine Lieferung der Ware ab Werk oder frei Haus vereinbart ist, erfolgt der Transport der Ware stets auf Gefahr unserer Kunden. Demnach geht die Gefahr des zufälligen Untergangs mit der Bereitstellung der Ware bei uns, spätestens mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur, Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person auf unsere Kunden über.
4. Zahlungen sind binnen 14 Tagen ab Rechnungsstellung mit 2 % Skonto, spätestens jedoch 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu leisten. Wir behalten uns vor, Vorauszahlungen für unsere Lieferungen zu verlangen.
5. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen. Hieraus entstehende Kosten sind uns unverzüglich zu erstatten.
6. Eine Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist nur mit einer unbestrittenen bzw. einer rechtskräftig festgestellten Forderung möglich. Ein Zurückbehaltungsrecht steht unseren Kunden nur insoweit zu, als sie sich auf unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche beziehen.

III. Fertigung und Lieferung

1. Die von uns angegebenen Lieferzeiten werden vorbehaltlich rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung eingehalten.
2. Lieferverzögerungen aufgrund folgender Ursachen haben wir - selbst bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen – nicht zu vertreten: Umstände höherer Gewalt sowie sonstige für uns unvorhersehbare, unvermeidbare und durch uns nicht verschuldete außergewöhnliche Ereignisse, die erst nach Vertragsschluss eintreten oder uns bei Vertragsschluss unverschuldet unbekannt geblieben sind, des Weiteren Streiks und rechtmäßige Aussperrung. Sie berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Weisen wir unseren Kunden eine unzumutbare Leistungerschwerung in diesem Sinne nach, sind wir zum Vertragsrücktritt berechtigt. Schadensersatzansprüche sowie ein Rücktrittsrecht unserer Kunden sind in vorbenannten Fällen ausgeschlossen. Umstände, die zu einer lediglich vorübergehenden und daher hinzunehmenden Leistungsverzögerung führen, bleiben hiervon ausgenommen. Würden im Hinblick auf die Erbringung der Leistung bereits Zahlungen durch unsere Kunden vorgenommen, so sind diese von uns zurückzuerstatten. Für bereits erbrachte Leistungen im Zeitpunkt des Eintritts der höheren Gewalt können wir jedoch den auf diese Leistungen entfallenden Teil der vereinbarten Vergütung verlangen. Im Übrigen bestehen Ansprüche für beide Parteien in diesen Fällen nicht.
3. Die Regelung in Nr. 2 gilt entsprechend, wenn diese Ursachen bei unseren gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen und Lieferanten eintreten.
4. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, so hat er beginnend mit dem auf die Anzeige der Versandbereitschaft folgenden Monat die Lagerkosten zu tragen.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, werden uns die folgenden Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt:
 - a. Die Ware bleibt unser Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser (Mit-)Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Kunde verwahrt unser (Mit-)Eigentum unentgeltlich. Ware, an der uns (Mit-)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
 - b. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht im Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann widerrufen werden, wenn der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät.
 - c. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen.
2. Bei vertragswidrigen Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug - sind wir berechtigt, die Weiterverarbeitung der gelieferten Ware zu untersagen, den Betrieb des Kunden zu betreten und die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

V. Mängelgewährleistung

1. Garantien werden unseren Kunden nicht erteilt.
2. Unsere Kunden sind verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Anlieferung zu untersuchen und offenkundige Mängel uns spätestens innerhalb einer Woche nach Anlieferung schriftlich anzuzeigen. Andernfalls ist die Geltendmachung eines Mängelgewährleistungsanspruchs ausgeschlossen.
3. Das Recht des Kunden, Ansprüche aufgrund von Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen innerhalb eines Jahres ab Anlieferung der Ware.
4. Beanstandet der Kunde innerhalb der vorgenannten Frist Mängel an der gelieferten Ware bei uns in schriftlicher Form, leisten wir nach eigener Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder durch Ersatzlieferung. Auf unser Verlangen sind bei Ersatzlieferung uns die beanstandeten Teile auf unsere Kosten zu übersenden. Dem Kunden bleibt bei Fehlschlägen der Nacherfüllung das Recht auf Minderung, Rücktritt vom Vertrag oder Geltendmachung von Schadensersatz vorbehalten.

VI. Haftungsbeschränkungen

1. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen unmittelbaren Durchschnittsschaden.
2. Wir haften nicht bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten.
3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei Körper- und Gesundheitsschäden und bei Verlust des Lebens.

VII. Salvatorische Klausel

Sollten diese allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

VIII. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz unseres Unternehmens. Auf Vertragsbeziehungen mit ausländischen Kunden findet das deutsche Recht Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.